

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Gebarung der Technologiezentrum Eisenstadt GmbH und der Facility Manage- ment Burgenland GmbH.

Eisenstadt, im Dezember 2008



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstraße 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Berichtszahl: LRH-100-18/6-2008
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Dezember 2008

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
a. o.	außerordentliche/r
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
ATS	Österreichische Schilling
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
EUR, €	Euro
f.	folgende
FB	Firmenbuch
FMB	Facility Management Burgenland GmbH
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
ggst.	gegenständig(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
GZ	Geschäftszahl
h. A.	herrschende Auffassung
idF.	in der Fassung
iHv.	in Höhe von
iSd.	im Sinne der/des
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.	ordentliche/r
Pkt.	Punkt
S.	Seite
TZ	Technologiezentrum, Technologiezentren
TZE	Technologiezentrum Eisenstadt GmbH
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WiBAG AO	WiBAG - Ansiedlungsoffensive GmbH
WiBAG AOB	WiBAG - Ansiedlungsoffensive Beteiligungsgesellschaft mbH
WiBAG BuD	WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs-GmbH
z. B.	zum Beispiel
Z	Ziffer
ZTG	Zinstauschgeschäft (Zinstauschabkommen)

Inhalt

I. TEIL	5
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	5
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	5
II. TEIL	6
1. ZUSAMMENFASSUNG	6
2. GRUNDLAGEN	8
2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	8
2.2 Prüfungsanlass	8
2.3 Zeitliche Abgrenzung	8
2.4 Gesetzliche Grundlagen	8
2.5 Gebarungskontrolle als ex post-Kontrolle	8
2.6 Vollständigkeitserklärung	9
2.7 Stellungnahmen	9
III. TEIL	10
1. ÜBERSICHT	10
1.1 Beteiligungsstruktur	10
1.2 Technologiezentrum Eisenstadt GmbH	10
1.3 Facility Management Burgenland GmbH	11
2. GEBÄUDEMANAGEMENT UND –VERWALTUNG DER TZE	13
2.1 Generalvollmacht	13
2.2 Betriebsmanagement- und Verwaltungsvertrag	13
2.3 Vereinbarung WIBAG AOB - FMB	14
3. GESCHÄFTSORDNUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	15
3.1 Geschäftsordnung FMB	15
4. ZINSTAUSCHGESCHÄFTE DER TZE	15
4.1 Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte	15
4.2 Zinstauschabkommen vom 07.07.2004	16
4.3 Zinstauschabkommen vom 23.10.2006	16
4.4 Zinstauschabkommen vom 16.05.2007	17
4.5 Zinstauschabkommen vom 24.10.2007	17
4.6 Zustimmung der GV	18
5. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE BETRACHTUNG	18
5.1 Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen	18
6. STATI DER ZINSTAUSCHGESCHÄFTE	19
6.1 Begleitmaßnahmen	19
6.2 Irrtumsanfechtung	20
6.3 Gerichtsverfahren	20
IV. TEIL ANLAGEN	21
Anlage 1 Kenndaten der Technologiezentrum Eisenstadt GmbH	21
Anlage 2 Kenndaten der Facility Management Burgenland GmbH	23

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH können vordergründig den Anschein erwecken, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Ab-rundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechter-spezifische Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

¹ Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Zusammenfassung

- 1.1 Grundlagen** Der BLRH überprüfte die von der Facility Management Burgenland GmbH (FMB) für die Technologiezentrum Eisenstadt Ges.m.b.H. (TZE) mit einem Bankinstitut abgeschlossenen Zinstauschgeschäfte (ZTG). Insbesondere wurde ein während der Prüfungshandlungen noch laufendes Finanzgeschäft auf Basis des EUR/US-Dollar-Wechselkurses einer näheren Betrachtung unterzogen.
- 1.2 TZE/FMB** Der BLRH gab einen Überblick über die organisatorische Eingliederung der Unternehmen TZE und FMB in den Konzern „Land Burgenland“ und stellte die Entstehung sowie gesellschaftsrechtliche Eckdaten beider Unternehmen dar.
- 1.3 Gebäude-management** Der BLRH zeigte die vertragliche Verknüpfung der Unternehmen TZE und FMB im Bereich des Gebäudemanagements der sechs bgl. Technologiezentren auf. Die Geschäftsführung des TZE war mit Generalvollmacht vom 29.04.2004 der FMB übertragen worden.
- 1.4 Geschäfts-ordnung** Die Geschäftsführung der FMB war durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- 1.5 ZTG**
- (1) Am 16.05.2007 wurde zwischen der TZE, vertreten durch die GF des FMB, und einem Bankinstitut ein ZTG mit einer Laufzeit von 17.05.2007 bis 17.05.2011 auf Basis des EUR/USD-Wechselkurses abgeschlossen. Dieses ZTG wurde am 24.10.2007 vorzeitig beendet und durch das ZTG vom 24.10.2007 (Laufzeit von 17.08.2007 bis 17.05.2011) ersetzt.
 - (2) Das ZTG vom 24.10.2007 war zum Zeitpunkt der Prüfungshandlungen des BLRH noch im Laufen.
 - (3) Für den Abschluss der ZTG vom 16.05.2007 und 24.10.2007 konnten dem BLRH keine Genehmigungen in Form von Gesellschafterbeschlüssen vorgelegt werden.
- 1.6 Gesell-schafts-rechtliche Be-trachtung** Von einer Beurteilung, ob und inwieweit der Abschluss von ZTG der Zustimmung der Generalversammlung (durch Einholung eines Gesellschafterbeschlusses) bedurfte, sah der BLRH angesichts der während seiner Prüfungshandlungen anhängigen Gerichtsverfahren ab.

1.7 Stati der ZTG

(1) Die TZE teilte dem Bankinstitut durch ihren Rechtsvertreter die Anfechtung des Zinstauschabkommens wegen eines durch mangelhafte Beratung von diesem Institut veranlassten Irrtums mit. Darüber hinaus wurde das Zinstauschgeschäft aufgrund eines nach Ansicht der TZE vom Bankinstitut verursachten Informationsmankos und nicht erfolgter Aufklärung aus Vorsicht zusätzlich zur Irrtumsanfechtung aufgekündigt.

(2) Bei Beendigung der Prüfungshandlungen durch den BLRH waren mehrere Gerichtsverfahren anhängig.

1.8 Gebarungskontrolle als ex post-Kontrolle

Der BLRH verwies auf seine eingeschränkten Berichtskompetenzen bei laufenden, noch nicht abgeschlossenen Handlungen. Die Berichterstattung des BLRH hatte sich auf jene Bereiche zu beschränken, welche iSd. Art. 121 Abs. 1 B-VG als abgeschlossen zu betrachten und damit einer Berichterstattung durch den BLRH zugänglich waren.

2. Grundlagen

- 2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- 2.1.1 (1) Der BLRH überprüfte die von der Facility Management Burgenland GmbH (FMB) für die Technologiezentrum Eisenstadt Ges.m.b.H. (TZE) mit einem Bankinstitut abgeschlossenen Zinstauschgeschäfte. Insbesondere wurde ein während der Prüfungshandlungen noch laufendes Finanzgeschäft auf Basis des EUR/US-Dollar-Wechselkurses einer näheren Betrachtung unterzogen. Auf die Thematik von Rechnungshof-Prüfungen laufender - noch nicht abgeschlossener – Handlungen der geprüften Stellen wird im Pkt. 2.5 näher eingegangen.
- Prüfungsgegenstand war das am 24.10.2007 zwischen der TZE und einem Bankinstitut abgeschlossene ZTG, welches das ZTG vom 16.05.2007 ersetzte.
- (2) Die Abschlussgespräche mit der FMB und der TZE erfolgten am 20.11.2008. Die Übergaben des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG erfolgten am 27.11.2008. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endete gem. § 7 Abs. 2 leg. cit. am 12.12.2008.
- 2.2 Prüfungsanlass
- 2.2.1 Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
- 2.3 Zeitliche Abgrenzung
- 2.3.1 Der Überprüfungszeitraum begann mit Abschluss des Zinstauschgeschäftes am 16.05.2007 und endete Mitte November 2008.
- 2.4 Gesetzliche Grundlagen
- 2.4.1 Der Gebarungüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 Bgld. LRHG zugrunde.
- 2.5 Gebarungskontrolle als ex post-Kontrolle
- 2.5.1 Nach h. A. ist die Gebarungskontrolle von wirtschaftlichen Unternehmungen durch den Rechnungshof als ex post-Kontrolle eingerichtet². Gleiches gilt auch für einen Landesrechnungshof, der für die ex post-Kontrolle der Gebarung des jeweiligen Bundeslandes zuständig ist³. Dem BLRH obliegt u. a. die Prüfung der Gebarung der in § 2 Abs. 1 Bgld. LRHG normierten Rechtsträger, zu denen auch die prüfungsgegenständlichen Unternehmen TZE bzw. FMB zählen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zählt zur Gebarung jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat⁴.

Die Gebarungskontrolle „ex post“ hat demnach zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem ein gebarungswirksamer Vorgang bereits abgeschlossen ist⁵. Die Kontrolle des Rechnungshofs ist also grundsätzlich eine nachgängige Kontrolle. Wie aus dem in Kapitel 4 und 6 des vorliegenden Berichts dargestellten Sachverhalt entnommen werden

² vgl. *Korinek in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar B-VG, zu Art. 121 Abs. 1 B-VG, S. 21; *Korinek*, Rechnungshofkontrolle im System der Kontrolle und Aufsicht in: Die Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof, S. 132f.

³ vgl. *Moritz in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Kommentar B-VG, zu Art. 127c B-VG, S. 23.

⁴ vgl. VfSlg 7944/1976.

⁵ vgl. *Kroneder-Partisch in Korinek/Holoubek*, Kommentar zu Art. 126b B-VG, S. 9.

kann, war im vorliegenden Fall ein zwischen der TZE und einem Bankinstitut getätigtes Finanzgeschäft zum Abschluss der Prüfungshandlungen des BLRH noch nicht abgeschlossen. Insbesondere waren mit dem Finanzaustausch-Grundgeschäft in Zusammenhang stehende Rechtshandlungen anhängig. Zum gegenständlichen Prüfungsbereich war somit eine Berichterstattung u. a. an den Bgld. Landtag gem. Art. 74a L-VG vorerst nicht möglich. Die Berichterstattung des BLRH hatte sich auf jene Bereiche zu beschränken, welche iSd. Art. 121 Abs. 1 B-VG als abgeschlossen zu betrachten und damit einer Berichterstattung durch den BLRH zugänglich waren.

Der BLRH nimmt das gegenständliche Zinstauschgeschäft als Grundlage für eine künftige Follow-Up-Prüfung in Vormerkung.

2.6 Vollständigkeitsklärung

- 2.6.1 Seitens der WiBAG als von der TZE und der FMB bevollmächtigte Vertreterin wurden dem BLRH am 12.12.2008 zwei unterfertigte Vollständigkeitsklärung mit folgendem Wortlaut übermittelt:
- „Unter Bezugnahme auf die oben angeführte Überprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG bestätigen wir als von der Technologiezentrum Eisenstadt GmbH/FMB Facility Management Burgenland GmbH bevollmächtigte Vertreter, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die für die Beurteilung der im Prüfungsauftrag genannten Fragen erforderlich waren, vollständig und wahrheitsgemäß durch die Geschäftsführung erhalten haben.“⁶*

2.7 Stellungnahmen

- 2.7.1 Die Stellungnahme der WiBAG gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG zum vorläufigen Prüfungsergebnis lautete wie folgt: *„Beiliegend übersenden wir Ihnen die von uns auf Basis von Spezialvollmachten unterzeichneten Vollständigkeitsklärungen zu den im Betreff genannten Gesellschaften bzw. Überprüfungsvorgängen.“*

Gleichzeitig erklären wir unseren Verzicht auf eine Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis der durchgeführten Prüfung und nehmen dieses vollinhaltlich zur Kenntnis.“

⁶ vgl. ZI. LRH-100-18/5-2008.

III. Teil

1. Übersicht

1.1 Beteiligungsstruktur

1.1.1 (1) Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die organisatorische Eingliederung der TZE und der FMB in den Konzern „Land Burgenland“:

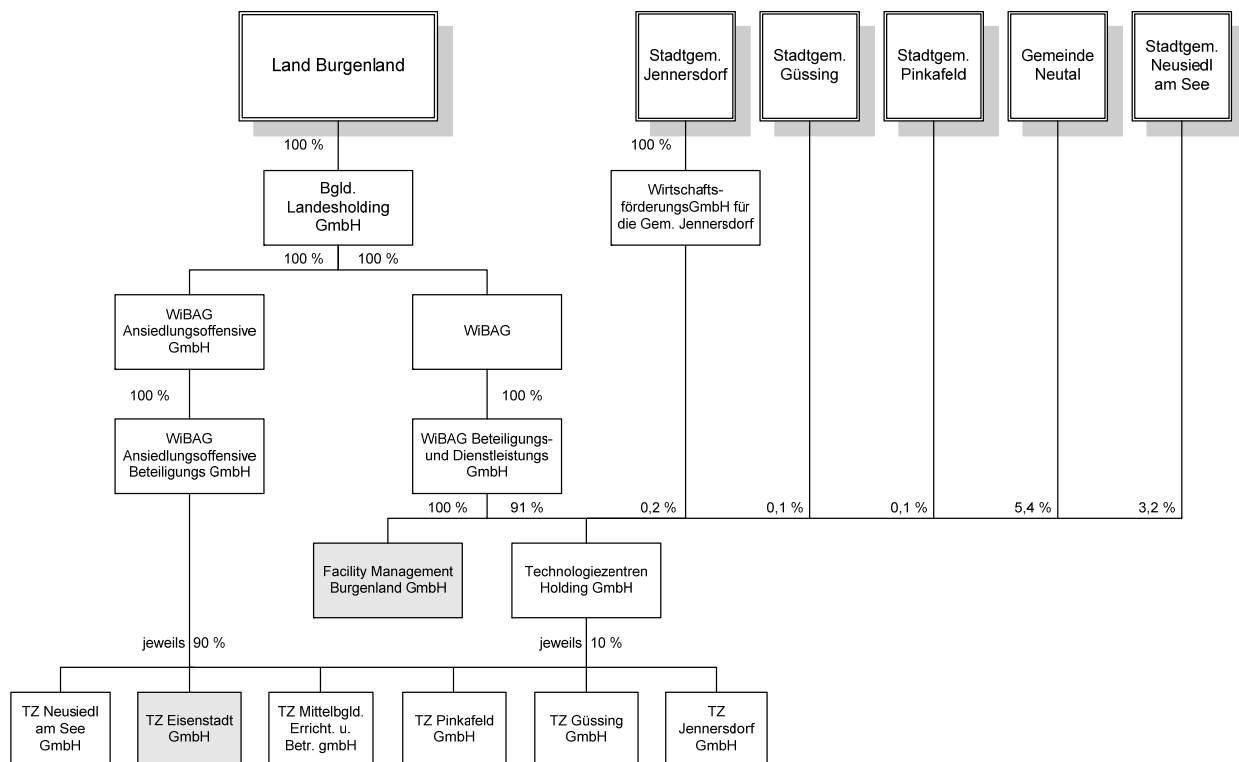


Abb. 1: Quelle: Firmenbuch; Darstellung: BLRH; Stand: Juni 2008

1.2 Technologiezentrum Eisenstadt GmbH

1.2.1 (1) Mit Gesellschaftsvertrag vom 12.06.1996 wurde von der WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland Gesellschaft mbH. und einer Privatperson die „Technologiezentrum Eisenstadt Ges.m.b.H.“ mit einem Stammkapital von ATS 1.000.000,-- gegründet. Der Geschäftsanteil der WEBU belief sich auf ATS 999.000,-- (99,9 % des Stammkapitals), jener der Privatperson auf ATS 1.000,-- (0,1 % des Stammkapitals).

Mit 31.12.1999 erfolgte die Verschmelzung der Techno-Park Eisenstadt Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. als übertragende Gesellschaft mit der Technologiezentrum Eisenstadt Ges.m.b.H. als übernehmende Gesellschaft.

Mit Stichtag 31.12.2001 wurde die TechLab Eisenstadt Büro-Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. als übertragende Gesellschaft mit

der Technologiezentrum Eisenstadt Ges.m.b.H. als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

(2) Gegenstand des Unternehmens war

- die Errichtung des Technologie- und Technologietransferzentrums in Eisenstadt,
- die Substanzerhaltung und
- das Betreiben beziehungsweise Betreibenlassen des Technologie- und Technologietransferzentrums.

Die Gesellschaft war berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher und ähnlicher Geschäftstätigkeit zu beteiligen. Die Gesellschaft war zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich waren, ausgenommen Bankgeschäfte.⁷

(3) Gesellschaftsvertrag

Sitz der Gesellschaft war Eisenstadt. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Geschäftsjahre entsprachen dem Kalenderjahr.⁸

Als Organe wurden im ggst. Gesellschaftsvertrag (§ 7) genannt:

- die Geschäftsführung und
- die Generalversammlung.

Geschäftsführung (§ 8)

Die Gesellschaft konnte einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Wurden zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertraten je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag regelte in § 8 Abs. 2 grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

Generalversammlung (§ 9)

Eine GV hatte am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Eine GV war mindestens zweimal jährlich und außer den im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderte. Eine ordentliche GV hatte im ersten Halbjahr stattzufinden.

(4) Im Kenndatenfeld in der Anlage 1 finden sich nähere Angaben zur TZE.

1.3 Facility Management Burgenland GmbH ^{1.3.1}

(1) Durch die Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft vom 13.06.2001 wurde die WiBAG – Technozentrum GmbH gegründet. Am 08.04.2002 wurde durch einen Beschluss der WiBAG als Alleingesellschafterin die Erklärung in vier Punkten abgeändert.

Im Zeitraum von 19.06.2001 bis 03.07.2002 war die Wirtschaftsservice Burgenland - WiBAG Alleingesellschafterin der FMB. Ab 03.07.2002 trat die WiBAG – Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH an die Stelle der WiBAG als Alleingesellschafterin der FMB. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.000,-- und wurde zur Gänze einbezahlt.

⁷ vgl. § 3 des Gesellschaftsvertrages vom 10.05.2002.

⁸ vgl. § 2 und § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 10.05.2002.

(2) Ab 24.04.2002 firmierte die Gesellschaft unter „FMB Facility Management Burgenland GmbH“.⁹ Ihr oblag die Abwicklung des Facility Managements in den bgl. Technologiezentren. Im Aufgabenbereich der FMB lagen sowohl die Bewirtschaftung der Gebäude und die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten als auch die Vermarktung, die Vermietung und die Mieterbetreuung in den Technologiezentren.

(3) Sitz der Gesellschaft war Eisenstadt. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Geschäftsjahre begannen jeweils am 01. Oktober und enden am darauf folgenden 30. September.¹⁰

(4) Gegenstand und Zweck des Unternehmens war

- Facility Management; umfassende Erbringung von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen im Bereich des Facility Managements, insbesondere für im Bundesland Burgenland etablierte Unternehmungen,
- die Durchführung aller dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienenden Geschäfte und aller gesellschaftsfördernden Hilfs- und Nebengeschäften, ausgenommen jedoch Bankgeschäfte.
- Des Weiteren war die Gesellschaft berechtigt, sich an einem anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowohl im Inland als auch im Ausland zu beteiligen.

(5) Als Organe der Gesellschaft wurden in den Pkt. 6 und 7 genannt:

- die Geschäftsführung und
- die Generalversammlung.

Die Gesellschaft hatte einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer (GF). War nur ein GF bestellt, wurde die Gesellschaft durch diesen selbstständig vertreten. Waren zwei oder mehrere GF bestellt, vertraten je zwei GF gemeinsam die Gesellschaft. Der GF konnte durch Gesellschafterbeschluss auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, sofern mehrere GF vorhanden waren. GF mit Kollektivvertretungsrecht konnten die Gesellschaft auch gemeinsam mit Gesamtprokuristen vertreten.¹¹

Den Geschäftsführern oblag die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss nicht der Generalversammlung vorbehalten waren. Die Geschäftsführung war an die Beschlüsse der Gesellschafter, insbesondere an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dem Gesetz und aus dem Gesellschaftsvertrag, aus den Beschlüssen der Gesellschafter oder aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergaben.¹²

(6) Die Generalversammlung (GV) hatte einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Die GF hatten an der GV teilzunehmen.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgte, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmten, durch einfache

⁹ vgl. Auszug Firmenbuch vom 20.06.2008.

¹⁰ vgl. Pkt. 2 und 5 Errichtungserklärung idF. vom 08.04.2002.

¹¹ vgl. Pkt. 6 ebd.

¹² vgl. Pkt. 6.5 ebd.

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Beschlussfassung gem. § 34 GmbHG war zulässig.¹³

(7) Im Kenndatenfeld in der Anlage 2 finden sich nähere Angaben zur FMB.

2. Gebäudemanagement und –verwaltung der TZE

Ab April 2004 wurden im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung alle Aktivitäten und Aufgaben rund um die sechs bgl. Technologiezentren in der FMB konzentriert.¹⁴

2.1 Generalvollmacht

2.1.1 (1) Mit der Generalvollmacht vom 29.04.2004 bevollmächtigte die TZE die FMB, im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Befugnisse tätig zu werden und sie in allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu vertreten. Davon ausgenommen waren die Unterfertigung des Jahresabschlusses und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern in der Generalversammlung.

(2) Auf Grundlage der Generalvollmacht war die FMB nach außen legitimiert, Rechtsgeschäfte für die TZE vorzunehmen, durch welche die FMB berechtigt/verpflichtet wurde.

2.2 Betriebsmanagement- und Verwaltungsvertrag

2.2.1 (1) Der sog. „Betriebsmanagement- und Verwaltungsvertrag“ wurde am 05.05.2004 zwischen der TZE und der WiBAG – Ansiedlungsoffensive Beteiligungsgesellschaft mbH (WiBAG AOB) abgeschlossen. Durch eine am gleichen Tag abgeschlossene Vereinbarung zwischen der WiBAG AOB und der FMB wurde die FMB ermächtigt, das Facility Management für die Technologiezentren durchzuführen (vgl. Pkt. 2.3.1).

(2) Gegenstand des Betriebsmanagement- und Verwaltungsvertrags war die Beauftragung der WiBAG AOB mit dem Management und der Verwaltung des TZ Eisenstadt. Die WiBAG AOB konnte sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Leistung von Subunternehmen bedienen. Nach den Vertragsbestimmungen sollte die WiBAG AOB als Auftragnehmerin das TZ Eisenstadt im Namen und auf Rechnung der TZE managen und verwalten. Dabei war die WiBAG AOB zu allen Handlungen beauftragt und berechtigt, die beim Management und der Verwaltung von Anlagen anfielen.

Der WiBAG AOB oblagen auch die Entscheidungen der laufenden Betriebsführung. Sie war daher auch zum Abschluss sämtlicher mit dem Management und der Verwaltung der Anlage einhergehender Rechtsgeschäfte ermächtigt. Einschränkungen, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag, einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder aus ergänzenden Vereinbarungen ergaben, waren zu beachten. Die Management- und Verwaltungstätigkeit war mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und entsprechend den Regeln der Technik auszuüben.

¹³ vgl. Pkt. 7 Errichtungserklärung idF. vom 08.04.2002.

¹⁴ vgl. Tätigkeitsbericht der WiBAG über die Geschäftsjahre 2004 und 2005, S. 11 bzw. 12.

(3) Die von der WiBAG AOB übernommenen Management- und Verwaltungstätigkeiten umfassten sämtliche Arbeiten, die mit dem laufenden Betrieb des Technologiezentrums verbunden waren. Die einzelnen Tätigkeiten wurden im Vertragstext sowie im Annex zum Vertrag näher ausgeführt. Hierzu zählten u. a. Vorschreibung von Miet- und Betriebskosten, Überwachung des Zahlungseingangs, Einforderung ausständiger Zahlungen, Mahnwesen und Stammdatenverwaltung. Weiters oblagen der WiBAG AOB Tätigkeiten im Bereich des Gebäudemanagements wie z. B. Instandhaltungsarbeiten, Wartungen und Inspektionen.

Der WiBAG AOB als Auftragnehmerin oblag die Verantwortung für die Bereiche Investition, Finanzierung, Budgetierung, Controlling und Liquiditätssteuerung. Darüber hinaus wurden die Marketing- und Vertriebssteuerung, Mieterakquisition, Öffentlichkeitsarbeit und PR übernommen.

Weiters sah der Vertrag Dienstleistungen vor, die neben den Verwaltungs- und Managementarbeiten zusätzlich auf gesonderten Wunsch und Anordnung der Auftraggeberin TZE zu erbringen waren.

(4) Nach dem Annex zum Betriebsmanagement- und Verwaltungsvertrag, der das technische und kaufmännische Gebäudemanagement näher spezifizierte, umfasste der Tätigkeitsbereich „Kaufmännisches Gebäudemanagement“ u. a. die Aufbereitung von Investitions- und Finanzierungsplänen, Budgetierung mit jährlichen Ergebnisvorschau-rechnungen, Bilanzierung, Controlling, Durchführung von Soll-/Istvergleichen, Liquiditätssteuerung, Erstellung von Auslastungsberichten.

(5) Der Management- und Verwaltungsvertrag galt ab 01.04.2004 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die im Vertrag angeführten Tätigkeiten wurde ein jährliches Honorar vereinbart, das in Monatsraten an die Auftragnehmerin WiBAG AOB zu leisten war. Für die zusätzlich zu erbringenden Dienstleistungen wurde ein Entlohnungsschema vereinbart, das einen bestimmten Stundensatz für namentlich angeführte Leistungen sowie Kilometergeld vorsah.

(6) Finanztransaktionsgeschäfte, wie z. B. Zinstauschgeschäfte, wurden weder im Betriebsmanagement- und Verwaltungsvertrag noch in seinem Annex ausdrücklich angeführt.

2.3 Vereinbarung WiBAG AOB - FMB

2.3.1 (1) Mit der Vereinbarung vom 05.05.2004 beauftragte die WiBAG AOB die FMB mit der Durchführung sämtlicher, im Betriebsmanagement- und Verwaltungsvertrag vom 05.05.2004 festgehaltener Aufgaben. Damit oblag es nunmehr der FMB, das Management und die Verwaltung aller sechs bgl. Technologiezentren - und damit auch des TZE – wahrzunehmen.

(2) Für diese Tätigkeiten erhielt die FMB von der WiBAG AOB ein Honorar, das in monatlichen Raten zu leisten war. Der Vertrag galt ab 01.04.2004 und wurde von den Vertragsparteien auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Geschäftsordnung der Geschäftsführung

3.1 Geschäftsordnung FMB

(1) Die Geschäftsführung (GF) der FMB wurde durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung galt ab 01.04.2004 auch für die Abwicklung der Geschäftsfälle der von der FMB gemanagten Gesellschaften, zu denen auch die TZE zählte.

(2) Die für die beiden GF der FMB maßgeblichen Geschäftsordnung beinhaltete neben einer Beschreibung des Aufgabenbereichs der GF Regelungen betreffend die Verteilung der Geschäftsbereiche, die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis, die Berichterstattung an die Generalversammlung, der Verschwiegenheitspflicht sowie eine Auflistung der zustimmungspflichtigen Rechtshandlungen.

(3) Bei den zustimmungspflichtigen Rechtshandlungen wurde vorgesehen, dass die GF zu den genannten Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der GV bedurfte. Die Zustimmung der GV war gem. § 5 Abs. 1 GeO u. a. für folgende Geschäfte vorgesehen:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften und grundstücksähnlichen Rechten (lit. a),
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik (lit. b),
- Genehmigung von jährlichen Investitions-, Wirtschafts-, Personalplänen und Finanzvorschauen (Budget) (lit. d),
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben (lit. e),
- Gewährung oder Aufnahme von Darlehen und Krediten, Übernahme von vertraglichen Haftungen für Dritte und Abschluss von Leasingverträgen soweit sie nicht im Rahmen der jährlichen Investitions- und Wirtschaftsplänen und Finanzvorschauen gemäß lit. d) ohnehin bereits genehmigt waren und im einzelnen Euro 20.000,-- oder insgesamt im Geschäftsjahr Euro 80.000,-- überstiegen (lit. g),
- Investitionen, die nicht im Rahmen der jährlichen Investitions-, Wirtschaftspläne und Finanzvorschauen gemäß lit. d) ohnehin bereits genehmigt waren und in einzelnen Euro 40.000,-- oder insgesamt im Geschäftsjahr Euro 160.000,-- überstiegen (lit. h),
- Erteilung der Prokura und Handlungsvollmacht (lit. j),
- Auflösung der Gesellschaft oder Verlegung ihres Sitzes (lit. k).

Die GeO sah weiters vor, dass die GF außer zu den in Abs. 1 aufgezählten Geschäften zu allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der GV bedurfte.¹⁵

4. Zinstauschgeschäfte der TZE

4.1 Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

(1) Am 23.06.2004 wurde zwischen der TZE und einem Bankinstitut ein Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abgeschlossen. Inhaltlich wurden nähere Bestimmungen für künftige Einzelabschlüsse von Finanztermingeschäften (Geschäfte zur Gestaltung von Zinsänderungs-, Währungskurs- und sonstigen Kursrisiken) geregelt. Dies waren insbesondere: die Zahlungsmodalitäten und Bezugsgrößen, die Vertragsbeendigung, der Ersatzanspruch und unter „Verschiedenes“ ein Be-

¹⁵ vgl. § 5 Abs. 3 GeO.

ratungsverzicht, der wie folgt abgefasst war: „Der Kunde versichert, dass er über ausreichende Kenntnisse in den in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Geschäften verfügt und mit den konkreten Risiken aus Einzelabschlüssen vertraut ist. Er schließt Einzelabschlüsse aufgrund seiner eigenen Entscheidung und nicht aufgrund einer Beratung durch die Bank ab. Der Kunde wird der Bank vor Abschluß eines Geschäftes schriftlich mitteilen, wenn er im Einzelfall eine Beratung wünscht.“¹⁶

4.2 Zinstauschab- 4.2.1 Mit Umlaufbeschluss der TZE-Gesellschafter vom 23.06.2004 (zu 99 %
kommen vom WiBAG AOB, zu 1 % WiBAG Infrastruktur GmbH) wurde für das nach-
07.07.2004 folgend dargestellte Zinstauschabkommen die Zustimmung erteilt:

- abgeschlossen zwischen einem Bankinstitut und der TZE,
- Laufzeit: 01.07.2004 – 01.07.2006,
- Nominalbetrag: EUR 16,3 Mio.,
- Bankinstitut zahlt: den 3-Monats-EURIBOR am zweiten TARGET-Tag¹⁷ vor dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraumes,
- TZE zahlt:
 - Wenn der 12-Monats-EURIBOR am zweiten TARGET-Tag vor dem 01.07.2005 unter oder bei 2,82 % fixiert wird: 1,20 % für den Berechnungszeitraum 01.07.2004 bis 01.07.2005, ansonsten den am zweiten TARGET-Tag vor dem 01.07.2005 fixierten 12-Monats-EURIBOR für diesen Berechnungszeitraum
 - Wenn der 12-Monats-EURIBOR am zweiten TARGET-Tag vor dem 01.07.2006 unter oder bei 3,40 % fixiert wird: 1,20 % für den Berechnungszeitraum 01.07.2005 bis 01.07.2006, ansonsten den am zweiten TARGET-Tag vor dem 01.07.2006 fixierten 12-Monats-EURIBOR für diesen Berechnungszeitraum.

4.3 Zinstauschab- 4.3.1 (1) Mit Umlaufbeschluss der TZE-Gesellschafter vom 17.10.2006 (zu
kommen vom 90 % WiBAG AOB, zu 10 % Technologiezentren Holding GmbH) wurde
23.10.2006 für das nachstehend dargestellte Zinstauschabkommen die Zustim-
mung erteilt:

- abgeschlossen zwischen einem Bankinstitut und der TZE,
- Laufzeit: 20.10.2006 – 20.10.2008,
- Nominalbetrag: EUR 15 Mio.,
- Bankinstitut zahlt: den 3-Monats-EURIBOR am zweiten TARGET-Tag vor dem Beginn des jeweiligen Berechnungszeitraumes,
- TZE zahlt: 2-mal 3-Monats-EURIBOR abzüglich Bonus

Bonus: $4,25 \% \times n/360$,
wobei n die Anzahl der Kalendertage ist, an denen der 3-Monats-EURIBOR größer oder gleich 2,90 % und kleiner oder gleich 4,20 % ist; für alle Nicht-TARGET-Tage gilt der 3-Monats-EURIBOR des TARGET-Tages davor.

(2) Der Abschluss des gegenständlichen Zinstauschgeschäftes erfolgte am 23.10.2006 und wies – abweichend vom eingeholten Umlaufbeschluss der TZE-Gesellschafter – einen Bonus aus, der sich mit $4,30 \% \times n/360$ (anstatt $4,25 \% \times n/360$) errechnete.

¹⁶ vgl. § 9 Abs. 4 Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom 23.06.2004.

¹⁷ TARGET-Tag: Tag der Vornahme einer Zinsanpassung. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag, so verschiebt sich der Zinsanpassungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Sollte dieser in ein neues Kalendermonat fallen, wird automatisch der vorhergehende Bankarbeitstag genommen.

(3) Mit Schreiben vom 16.05.2007 des Bankinstituts an die TZE wurde bestätigt, dass das ggst. Zinstauschabkommen mit Valuta 17.05.2007 vorzeitig aufgelöst wird.

4.4 Zinstauschab-
kommen vom
16.05.2007

4.4.1 (1) Das Zinstauschabkommen vom 16.05.2007 wies folgende Konditionen auf:

- abgeschlossen zwischen einem Bankinstitut und der TZE,
- Laufzeit: 17.05.2007 – 17.05.2011,
- Nominalbetrag: EUR 15 Mio.,
- Bankinstitut zahlt: den 3-Monats-EURIBOR am zweiten TARGET-Tag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode,
- TZE zahlt: 3,65 % + Index

Index:

- Wenn EUR/USD am zweiten TARGET-Tag vor Ende der Zinsperiode < 1,4500, dann Index = 0 %
- Wenn EUR/USD am zweiten TARGET-Tag vor Ende der Zinsperiode > 1,4500, dann Index = (EUR/USD – 1,3800)/EUR/USD

(2) Unter den „Allgemeinen Bestimmungen“ fand sich erstmals ein Verweis auf die Anwendbarkeit des Rahmenvertrages und ergänzend dazu auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bankinstituts. Darüber hinaus wiesen die Allgemeinen Bestimmungen folgenden Passus auf: *„Die Vertragspartner stimmen überein, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen für dieses Geschäft verfügen und mit den Risiken, die mit dieser Transaktion verbunden sind, vertraut sind. Sie schließen dieses Geschäft aufgrund ihrer eigenen Entscheidung und nicht aufgrund gegenseitiger spezifischer Beratung ab.“*

(3) Mit Schreiben vom 24.10.2007 des Bankinstituts an die TZE wurde bestätigt, dass das ggst. Zinstauschabkommen mit Valuta 25.10.2007 vorzeitig aufgelöst wird.

4.5 Zinstauschab-
kommen vom
24.10.2007

4.5.1 (1) Das Zinstauschabkommen vom 24.10.2007 wies folgende Konditionen auf:

- abgeschlossen zwischen dem Bankinstitut und der TZE,
- Laufzeit: 17.08.2007 – 17.05.2011,
- Nominalbetrag: EUR 15 Mio.,
- Bankinstitut zahlt: den 3-Monats-EURIBOR am zweiten TARGET-Tag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode,
- TZE zahlt: 3,65 % + Index

Index:

Für die Kupontermine 19.11.2007 und 18.02.2008 ist der Index mit 0,00 % fixiert.

Für alle nachfolgenden Kupontermine ermittelt sich der Index wie folgt:

- Wenn EUR/USD am zweiten TARGET-Tag vor Ende der Zinsperiode < 1,4600, dann Index = 0 %
- Wenn EUR/USD am zweiten TARGET-Tag vor Ende der Zinsperiode > oder gleich 1,4600, dann Index = (EUR/USD – 1,3900)/1,3900 * (1 + (EUR/USD – 1,39)/1,3900)

- Bankinstitut leistet an TZE eine Einmalzahlung von EUR 10.000,--.

(2) Unter den „Allgemeinen Bestimmungen“ fand sich wiederum ein Verweis auf die Anwendbarkeit des Rahmenvertrages und ergänzend dazu auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bankinstituts. Darüber hinaus wiesen die Allgemeinen Bestimmungen folgenden Passus auf: *„Die Vertragspartner stimmen überein, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen für dieses Geschäft verfügen und mit den Risiken, die mit dieser Transaktion verbunden sind, vertraut sind. Sie schließen dieses Geschäft aufgrund ihrer eigenen Entscheidung und nicht aufgrund gegenseitiger spezifischer Beratung ab.“*

(3) Mit Schreiben vom 02.07.2008 teilte das Bankinstitut der FMB mit, dass sie das Zinstauschgeschäft mit TZE per 10.07.2008 aufkündigen werde.¹⁸ Mit Schreiben vom 10.07.2008 wurde seitens des Bankinstitutes der FMB die Wirksamkeit der Kündigung des Zinstauschgeschäftes per 10.07.2008 bestätigt und weiters mitgeteilt, die FMB aus allen daraus entstehenden Schäden in Anspruch zu nehmen.¹⁹

(4) Mit Schreiben vom 16.07.2008 teilte die FMB dem Bankinstitut u. a. mit, dass sie es ablehnt, *„für alle allenfalls aus der Weiterführung oder – wann immer erfolgenden – Schließung des laufenden Zinstauschabkommens entstandenen oder noch entstehenden Schäden aufzukommen.“*²⁰

- 4.6 Zustimmung der GV 4.6.1 Anhand der vorgelegten Unterlagen konnte der BLRH feststellen, dass die GF für
- das Zinstauschgeschäft vom 07.07.2004 und für
 - das Zinstauschgeschäft vom 23.10.2006
- die Zustimmung der Mitglieder der GV in Form vom Umlaufbeschlüssen der GV eingeholt hatte.

Eine Zustimmung der Mitglieder der GV zum

- Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom 23.06.2004,
- Zinstauschgeschäft vom 16.05.2007 und
- Zinstauschgeschäft vom 24.10.2007

konnte vom BLRH den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.

5. Gesellschaftsrechtliche Betrachtung

- 5.1 Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen 5.2.1 Jene Rechtshandlungen der GF, die der vorherigen Zustimmung der GV bedurften, waren zum einen in der GeO der GF taxativ aufgezählt.²¹ Zum anderen sah die GeO als umfassenden Tatbestand vor, dass die GF außer zu den in Abs. 1 der GeO aufgezählten Geschäften

¹⁸ Die Aufrechterhaltung des Zinstauschabkommens vom 24.10.2007 wurde vom Bankinstitut an zwei Bedingungen geknüpft, die von der FMB nicht erfüllt wurden.

¹⁹ Die Schließung des mit einer dritten Partei bestehenden Hedging-Geschäftes des Bankinstitutes als Deckungsgeschäft für das gegenständliche Zinstauschgeschäft wurde seitens des Bankinstitutes nicht vorgenommen. Die Inanspruchnahme der FMB für alle dem Bankinstitut bereits entstandenen bzw. aus diesem Hedging-Geschäft noch entstehenden Schäden gründeten sich auf § 7 des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte.

²⁰ Schreiben der FMB vom 16.07.2008 betr. Zinstauschabkommen v. 24.10.2007.

²¹ vgl. § 5 Abs. 1 GeO.

zu allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der GV bedurfte.²²

Von einer Beurteilung, ob und inwieweit der Abschluss von Zinstauschgeschäften unter den umfassenden Tatbestand der „über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Rechtshandlungen“ zu subsumieren war, sah der BLRH angesichts der während seiner Prüfungshandlungen anhängigen Gerichtsverfahren²³ ab. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine eingeschränkten Berichtskompetenzen bei laufenden, noch nicht abgeschlossenen Handlungen.²⁴

6. Stati der Zinstauschgeschäfte

Der BLRH stellte im Zuge seiner Prüfungshandlungen folgende Stati der einzelnen Zinstauschgeschäfte fest:

(1) Das ZTG vom 07.07.2004 war mit einer Laufzeit bis 01.07.2006 ausgestattet und mittlerweile daher bereits beendet.

(2) Das ZTG vom 23.10.2006 war mit 17.05.2007 vorzeitig beendet worden.

(3) Das ZTG vom 16.05.2007 war mit 25.10.2007 vorzeitig beendet und durch das ZTG vom 24.10.2007 ersetzt worden.

(4) Das ZTG vom 24.10.2007 war – wie im Kap. 4.5 Z (3) dargestellt – aufgekündigt. Die Inanspruchnahme des TZE durch das Bankinstitut aufgrund des nach wie vor bestehenden Deckungsgeschäftes zwischen dem Bankinstitut und einem Dritten gründete sich auf § 7 des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte.

6.1 Begleitmaßnahmen

6.1.1 (1) Zum Zwecke der Schadensminderung bzw. der Schadensbegrenzung wurde aufgrund der Konzernstruktur und der WiBAG internen Kompetenzverteilung der WiBAG-Aufsichtsrat vom WiBAG-Vorstand über den Problembereich Zinstauschgeschäft des TZE informiert.

Am 05.05.2008 fand eine a. o. AR-Sitzung statt, in der den AR-Mitgliedern die Situation rund um die getätigten Finanztransaktionen ausführlich dargestellt wurde. In Erfüllung von AR-Aufträgen wurden Rechtsgutachten zur Abklärung zivilrechtlicher Fragen sowie spezielle finanztechnische Expertisen eingeholt.

(2) In der o. AR-Sitzung am 27.06.2008 berichtete der WiBAG-Vorstand über den Stand seiner Aktivitäten rund um das getätigte Zinstauschgeschäft.

Der AR stimmte der Abgabe einer Patronatserklärung für die FMB gegenüber der TZE, eingeschränkt bis zu einem Höchstbetrag von Euro 3

²² vgl. Kap. 3.2.

²³ vgl. Kap. 6.3.

²⁴ vgl. Kap. 2.5.

Mio., zur Ermöglichung von Vergleichsgesprächen mit dem Bankinstitut und der D & O – Versicherung zu.²⁵

6.2 Irrtumsanfechtung

- 6.2.1 Die TZE teilte dem Bankinstitut durch ihren Rechtsvertreter die Anfechtung des Zinstauschabkommens wegen eines durch mangelhafte Beratung von diesem Institut veranlassten Irrtums mit.²⁶ Darüber hinaus wurde das Zinstauschgeschäft aufgrund eines nach Ansicht der TZE vom Bankinstitut verursachten Informationsmankos und nicht erfolgter Aufklärung aus Vorsicht zusätzlich zur Irrtumsanfechtung aufgekündigt.²⁷

6.3 Gerichtsverfahren

- 6.3.1 Bei Beendigung der Prüfungshandlungen durch den BLRH waren folgende Gerichtsverfahren beim Landesgericht Eisenstadt, zum Teil als Arbeits- und Sozialgericht, anhängig:

(1) Klage der FMB als Klägerin gegen die beiden ehemaligen GF der FMB als Beklagte wegen Zahlung und Feststellung (anhängig zu GZ: 23 Cga 56/08 g) vom 12.06.2008. Dieses Verfahren wurde im September 2008 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zu 4 Cg 184/08 w (siehe unten) anhängigen Rechtsstreites unterbrochen.

(2) Klage des Bankinstitutes als Vertragspartner der TZE aus dem Zinstauschgeschäft als Kläger gegen die TZE als Beklagte wegen Leistung und Feststellung (anhängig zu GZ: 4 Cg 184/08 w), eingebracht am 20.08.2008.

(3) Klagen der beiden ehemaligen GF als Kläger gegen die FMB als Beklagte wegen Leistung und Feststellung (anhängig zu GZ: 17 Cga 73/08 p und 23 Cga 77/08 w), eingebracht am 20.08.2008.

²⁵ vgl. Beschlussprotokoll der 11. AR-Sitzung vom 23.09.2008.

²⁶ vgl. Schreiben des Rechtsvertreters der TZE an das Bankinstitut vom 23.06.2008.

²⁷ vgl. Schreiben der FMB an das Bankinstitut vom 16.07.2008.

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Kenndaten der Technologiezentrum Eisenstadt GmbH

Gründung:	12.06.1996 (Gesellschaftsvertrag), 27.06.1996 (FB)
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Unternehmensgegenstand:	1) Die Errichtung des Technologie- und Technologietransferzentrums in Eisenstadt, 2) die Substanzerhaltung und 3) das Betreiben beziehungsweise Betreibenlassen des Technologie- und Technologietransferzentrums.
Stammkapital:	ATS 1.000.000 (27.06.1996 bis 19.09.2002) EUR 74.000 (19.09.2002 bis dato)
Gesellschafter:	<p><u>von 27.06.1996 bis 20.11.1996 (FB)</u> 0,1 % DI Wolfgang Rupp 99,9 % WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH</p> <p><u>von 20.11.1996 bis 31.12.1997 (FB)</u> 100 % WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH</p> <p><u>von 31.12.1997 bis 28.09.1999 (FB)</u> 42 % WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH 39 % WEG Wirtschaftspark Entwicklungsgesellschaft mbH 10 % Freistadt Eisenstadt 9 % RLB Burgenland UnternehmensbeteiligungsGmbH</p> <p><u>von 28.09.1999 bis 11.08.2000 (FB)</u> 42 % WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH 39 % Technologieimpulse Gesellschaft zur Planung und Entwicklung von Technologiezentren GesmbH 10 % Freistadt Eisenstadt 9 % RLB Burgenland UnternehmensbeteiligungsGmbH</p> <p><u>von 11.08.2000 bis 13.09.2000 (FB)</u> 81 % Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG 10 % Freistadt Eisenstadt 9 % RLB Burgenland UnternehmensbeteiligungsGmbH</p> <p><u>von 13.09.2000 bis 24.07.2001 (FB)</u> 64,5 % Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG 10 % Freistadt Eisenstadt 25,5 % RLB Burgenland UnternehmensbeteiligungsGmbH</p> <p><u>von 24.07.2001 bis 25.10.2001</u> 64,5 % WiBAG – Technologiebeteiligungsgesellschaft mbH 10 % Freistadt Eisenstadt 25,5 % RLB Burgenland UnternehmensbeteiligungsGmbH</p> <p><u>von 25.10.2001 bis 28.02.2003</u> 64,5 % WiBAG - Ansiedlungsoffensive BeteiligungsgmbH 10 % Freistadt Eisenstadt 25,5 % RLB Burgenland UnternehmensbeteiligungsGmbH</p> <p><u>von 28.02.2003 bis 19.06.2003</u> 64,5 % WiBAG – Ansiedlungsoffensive BeteiligungsgmbH 10 % Freistadt Eisenstadt 25,5 % TechnologiezentrenbeteiligungsGmbH</p>

	<p><u>von 19.06.2003 bis 10.12.2003</u> 73,5 % WiBAG – Ansiedlungsoffensive BeteiligungsgmbH 1 % WiBAG Ansiedlungsoffensive GmbH 25,5 % TechnologiezentrenbeteiligungsGmbH</p>
	<p><u>von 10.12.2003 bis 05.04.2006</u> 99 % WiBAG – Ansiedlungsoffensive BeteiligungsgmbH 1 % WiBAG Infrastruktur GmbH</p>
	<p><u>von 05.04.2006 bis dato</u> 90 % WiBAG – Ansiedlungsoffensive BeteiligungsgmbH 10 % Technologiezentren Holding GmbH</p>
Geschäftsführer:	<p><u>von 27.06.1996 bis 03.10.1998 (FB)</u> DI Wolfgang Rupp, selbständig</p>
	<p><u>von 03.10.1998 bis 30.09.2000 (FB)</u> Ernst Horvath, selbständig</p>
	<p><u>von 30.09.2000 bis 20.05.2004 (FB)</u> Ernst Horvath, Mag. Peter Scheich und DI Wolfgang Rupp, gemeinsam</p>
	<p><u>von 20.05.2004 bis 10.11.2005 (FB)</u> MMag Dr. Günther-Michael Maier und Mag. Klaus Grabenhofer, gemeinsam</p>
	<p><u>von 20.11.2005 bis dato (FB):</u> MMag Dr. Günther-Michael Maier, selbständig</p>
Prokurist:	<p><u>von 14.08.1997 bis 03.10.1998 (FB)</u> Ernst Horvath, selbständig</p>
	<p>Sonstiges: Mit Verschmelzungsvertrag vom 05.09.2000 wurde die TZE GmbH als übernehmende Gesellschaft mit der Techno-Park Eisenstadt Errichtungs- und BetriebsgmbH als übertragende Gesellschaft zum 31.12.1999 verschmolzen.</p>
	<p>Mit Verschmelzungsvertrag vom 17.09.2002 wurde die TZE GmbH als übernehmende Gesellschaft mit der TechLab Eisenstadt Büro-Errichtungs- und BetriebsgmbH als übertragende Gesellschaft zum 31.12.2001 verschmolzen.</p>

Tab. 1

Quelle: Firmenbuch; Darstellung: BLRH; Stand 20.06.2008

Anlage 2 Kenndaten der Facility Management Burgenland GmbH

Gründung:	13.06.2001 (Errichtungsurkunde), 19.06.2001 (FB)
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Unternehmensgegenstand:	<p>a) Facility Management; umfassende Erbringung von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen im Bereich des Facility Managements, insbesondere für im Bundesland Burgenland etablierte Unternehmungen,</p> <p>b) die Durchführung aller dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienenden Geschäfte und aller gesellschaftsfördernden Hilfs- und Nebengeschäfte, ausgenommen jedoch Bankgeschäfte.</p> <p>c) Des weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, sich an einem anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowohl im Inland als auch im Ausland zu beteiligen.</p>
Stammkapital:	<p>EUR 40.000 (19.06.2001 bis 24.04.2002)</p> <p>EUR 70.000 (24.04.2002 bis dato)</p>
Gesellschafter:	<p><u>von 19.06.2001 bis 24.04.2002 (FB)</u> 100 % WIBAG</p> <p><u>von 24.04.2002 bis 03.07.2002 (FB)</u> 100 % WIBAG</p> <p><u>von 03.07.2002 bis dato (FB)</u> 100 % WIBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH</p>
Geschäftsführer:	<p><u>von 19.06.2001 bis 28.08.2001 (FB)</u> Mag. Ernst Gassner, selbständig MMag. Dr. Günther-Michael Maier, selbständig</p> <p><u>von 28.08.2001 bis 24.04.2002 (FB)</u> Mag. Ernst Gassner, selbständig</p> <p><u>von 24.04.2002 bis 06.12.2002 (FB)</u> Mag. Ernst Gassner und Franz Korbatits, gemeinsam</p> <p><u>von 06.12.2002 bis 07.04.2004 (FB)</u> Mag. Ernst Gassner, Franz Korbatis und Ernst Horvath, jeweils 2 gemeinsam</p> <p><u>von 07.04.2004 bis 24.04.2008 (FB)</u> Mag. Ernst Gassner und Mag. Peter Scheich, gemeinsam</p> <p><u>von 24.04.2008 bis dato (FB)</u> Peter Schmitl und MMag. Dr. Günther-Michael Maier, gemeinsam</p>

Prokurist: von 17.04.2004 bis 20.05.2004 (FB)
Franz Korbatits und Ernst Horvath, gemeinsam

von 20.05.2004 bis 12.07.2006 (FB)
Franz Korbatits, Ernst Horvath und Walter Lorenz, jeweils 2 gemeinsam

von 12.07.2006 bis 31.05.2008 (FB)
Franz Korbatits und Ernst Horvath, gemeinsam

von 31.05.2008 bis dato (FB)
Franz Korbatits, Ernst Horvath und Dietmar Schmitl, jeweils 2 gemeinsam

Sonstiges:
Mit Beschluss der Generalversammlung vom 08.04.2002 wurde die Umfirmierung von WiBAG – Technozentrum GmbH in FMB Facility Management Burgenland GmbH und die Kapitalerhöhung um EUR 30.000,-- vorgenommen.

Tab. 2
Quelle: Firmenbuch; Darstellung: BLRH, Stand 20.06.2008

Eisenstadt, im Dezember 2008

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann e.h.